

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

4 Ta 64/16

7 BV 44/15

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 30.05.2016

Rechtsvorschriften: §§ 23, 33 RVG, 80 BetrVG, 80 SGB IX

Inhaltsangabe:

1. Bewertung mehrerer in einem Beschlussverfahren geltend gemachter Informationsansprüche des Betriebsrats.
 2. Keine Berücksichtigung rechtlich gleich gelagerter Verfahren bei anderen Arbeitsgerichten.
-

Beschluss:

Die Beschwerde der Beteiligten zu 2) gegen den Beschluss des Arbeitsgerichtes Nürnberg vom 27.07.2015, Az.: 7 BV 44/15, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat beantragt, dass ihm von der Beteiligten zu 2) Auskunft über die im Betrieb und Unternehmen beschäftigten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen erteilt wird. Ferner um die Überlassung von Unterlagen i.R.d. § 80 Abs. 2 SGB IX.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 27.07.2015 den Gegenstandswert für das Verfahren auf EUR 7.500,-- festgesetzt.

- 2 -

Gegen den ihren Verfahrensbevollmächtigten am 30.07.2015 zugestellten Beschluss hat die Beteiligte zu 2) mit Telefax vom 12.08.2015 Beschwerde eingelegt und die Festsetzung eines Gegenstandswertes von EUR 5.000,-- begehrt.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 28.04.2016 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist statthaft, § 33 Abs. 3 Satz 1 RVG, denn sie richtet sich gegen einen Beschluss, durch den der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit gemäß § 33 Abs. 1 RVG festgesetzt worden ist.

Die Beteiligte zu 2) ist beschwerdeberechtigt gem. § 33 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 RVG.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt EUR 200,--, denn bereits die einfache Gebührendifferenz zwischen dem festgesetzten und dem begehrten Gebührenstreitwert beträgt nach der Anlage 2 zum RVG EUR 153,--.

Die Frist von zwei Wochen für die Einlegung der Beschwerde nach § 33 Abs. 3 Satz 3 RVG wurde gewahrt.

2. Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Das Arbeitsgericht hat zu Recht im Rahmen der nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG zu treffenden Ermessensentscheidung den Gegenstandswert auf EUR 7.500,-- festgesetzt.

Bei Anträgen des Betriebsrats, die der Durchsetzung und Sicherstellung seiner Informationsrechte i.R.d. §§ 80 Abs. 2 BetrVG, 80 Abs. 2 SGB IX dienen, ist von einem Verfahren nicht-vermögensrechtlicher Art auszugehen. Der Gegenstandswert ist dann nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Soweit es um den Anspruch des Betriebsrats auf rechtzeitige und umfassende Information gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 BetrVG geht, wie vorliegend in den Anträgen 1 und 2, sieht der Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Ziffer II Nr. 9.1 vor, dass der Gegenstandswert ausgehend vom Hilfswert nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG unter Berücksichtigung der Bedeutung des Einzelfalles sowie des Aufwandes festzusetzen ist. Hierbei bekommen die mit der begehrten Information zusammenhängenden Aufgaben und Mitwirkungsrechte des Antragstellers entscheidende Relevanz (vgl. hierzu LAG Köln vom 09.05.2011 – 12 Ta 63/11 -; LAG Niedersachsen vom 17.01.2011 – 17 Ta 21/11 – NZA-RR 2011, 271; LAG Hamm vom 25.06.2010 – 10 Ta 163/10). Angesichts der vom Antragsteller reklamierten Aufgaben und Beteiligungsrechte nach §§ 80 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BetrVG, 93 SGB IX ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, von dem Hilfswert von EUR 5.000,-- einen Abschlag vorzunehmen.

Von der begehrten Information können zusätzliche Aufgabenbereiche des Betriebsrats zum Schutz der beschäftigten schwerbehinderten Menschen und zur Förderung deren Eingliederung abhängen und auch eine eventuell durchzuführende Wahl einer Schwerbehindertenvertretung.

Des Weiteren steht die Zuständigkeit von örtlichem Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat zwischen den Beteiligten in Streit. Dies kann bei den Anträgen 1 und 2 evtl. zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Insoweit kann auch hinsichtlich des Aufwandes von keinem unbedeutenden Verfahren gesprochen werden.

Unberücksichtigt bleiben kann, dass Informationsrechte gleichen Inhalts von anderen örtlichen Betriebsräten gerichtlich geltend gemacht werden. Es findet nämlich keine verfahrensübergreifende Bewertung der einzelnen Streitgegenstände statt. Vielmehr ist jedes gerichtliche Verfahren eigenständig zu bewerten (vgl. Vorbemerkung zum Streitwertkatalog, Absatz 2 Satz 2).

Der Einleitung eventuell überflüssiger Parallelverfahren kann nicht im Rahmen der Streitwertfestsetzung entgegengewirkt werden, sondern allenfalls der Kostentragung gem. § 40 Abs. 1 BetrVG.

Wegen des teilweisen Ineinandergreifens der beiden Anträge 1 und 2 war es sachgerecht, für beide gemeinsam den Hilfswert von EUR 5.000,-- festzusetzen.

- 4 -

Bei dem Antrag 3 handelt es sich um einen eigenständig zu bewertenden Anspruch i.R.d. § 80 Abs. 2 Satz 1 SGB IX.

Auch für ihn gilt die Regelung in Ziffer II Nr. 9.1 des Streitwertkatalogs. Hier wurde vom Erstgericht wegen der Inhaltsnähe zu den beiden anderen Anträgen, der rechtlich einfach gelagerten Problematik und des damit verbundenen reduzierten Aufwands ermessensfehlerfrei ein Abschlag von 50 % vorgenommen.

III.

1. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden alleine ergehen, vgl. § 78 Satz 3 ArbGG.
3. Für eine Kostenentscheidung besteht kein Anlass, da keine Kostenerstattung stattfindet, § 33 Abs. 9 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt,
§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG

Nürnberg, den 30. Mai 2016

Roth
Vizepräsident des
Landesarbeitsgerichts